

GESCHÄFTSORDNUNG

der LAG Regionalverein Mühlviertler Kernland

(kurz LAG Mühlviertler Kernland)

zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie für die LEADER Periode 2014 - 2020 (2023)

Vorbemerkung

Die LAG Mühlviertler Kernland richtet gestützt auf:

- die EU-VO 1303/2013 Art. 32-35,
- das Programm für ländliche Entwicklung in Österreich 2014-2020 und
- die lokale Entwicklungsstrategie LAG Regionalverein Mühlviertler Kernland für die LEADER-Periode 2014-2020 (2023)

mit folgenden Verfahrensregeln ein Projektauswahlgremium (PAG) ein, dem der gesamte Vorstand des Regionalvereins und die Mitglieder des regionalen Expert/-innenbeirates angehören. Die Wahl der Tätigkeitsfelder und weitere Details zu den Aufgaben und Verantwortlichkeiten dieser Gremien sind in der Satzung des Regionalvereins Mühlviertler Kernland festgelegt und beschrieben.

I. PROJEKTAUSWAHLGREMIIUM und PROJEKTAUSWAHL

Artikel 1

Name und Zuständigkeit

- 1) Das Projektauswahlgremium trägt den Namen Projektauswahlgremium zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie Mühlviertler Kernland für die LEADER Periode 2014-2020.
- 2) Seine räumliche Zuständigkeit erstreckt sich auf die in der lokalen Entwicklungsstrategie festgelegten Mitgliedsgemeinden.

Artikel 2

Mitglieder, Zusammensetzung, Vorsitz

- 1) Das Projektauswahlgremium besteht aus 35 Mitgliedern, wovon der Frauenanteil zumindest ein Drittel beträgt (12). Die Mitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt und enthoben. Bei Ausscheiden kann ein neues Mitglied durch den Vorstand in das PAG bis zu einer Neuaufnahme durch die Generalversammlung kooptiert werden.

- 2) Das Projektauswahlgremium setzt sich zusammen aus:
 - a. 13 öffentlichen Vertreter/-innen aus dem öffentlichen Sektor. Dazu zählen jedenfalls der Obmann/die Obfrau sowie BürgermeisterIn, VizebürgermeisterIn, Delegierte der Gemeinde, Bezirkshauptmann oder sein/ihr VertreterIn, Abgeordnete zum Landtag, Nationalrat, Bundesrat oder Europäischen Parlament.
 - b. 22 Vertreter/-innen aus dem zivilen Sektor. Dazu zählen Vertreter/-innen der Landwirtschaftskammer, Arbeiterkammer, der Wirtschaftskammer, des Tourismusverbandes Mühlviertler Kernland, der Kernlandbauern sowie Vertreter/-innen von Organisationen, Verbänden, Unternehmen, und Privatpersonen, die zur Zielerreichung der lokalen Entwicklungsstrategie beitragen.
- 3) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung der/die Stellvertreter/Stellvertreterin.

Artikel 3 LEADER Management

Das durch die LAG eingerichtete LEADER Management unterstützt das Projektauswahlgremium und ist insbesondere für die Ausarbeitung der Begleitdokumentation, der Berichte, der Tagesordnungen und der Protokolle zu den Sitzungen, sowie für die Begleitung der Projekte verantwortlich.

Artikel 4 Aufgaben

- 1) Das Projektauswahlgremium vergewissert sich, dass die lokale Entwicklungsstrategie effektiv und ordnungsgemäß umgesetzt wird. In diesem Zusammenhang hat das Projektauswahlgremium im Wesentlichen folgende Aufgaben:
 - a. Auswahl von Projekten hinsichtlich ihrer Eignung zur lokalen Entwicklungsstrategie
 - b. Zuteilung eines Budgets bzw. Festlegung eines Fördersatzes zu den Projekten
 - c. Beobachtung der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie und der unterstützten Projekte hinsichtlich ihres Beitrags zur Zielerreichung und Wirkung
 - d. Begleitung und Bewertung von Aktivitäten im Zusammenhang mit, und Änderungen der lokalen Entwicklungsstrategie

Artikel 5 Ablauf Projektauswahl

- 1) Die Antragsteller/-innen stellen das Projekt dem LAG-Management vor. Es führt eine Erstberatung durch und prüft, ob die formalen Kriterien für eine Projektbewertung durch das PAG und das Land erfüllt sind und eine LES-Zielerreichung vorliegt.
- 2) Hat ein/eine Antragsteller/-in bereits ein Antragsformular ausgefüllt, muss es zur Fristwahrung in jedem Fall an das Land (SVL) zur Beurteilung weitergeleitet werden. Zum ehestmöglichen Zeitpunkt wird eine Weiterbearbeitung durch das PAG und eine regionale Beurteilung herbeigeführt.
- 3) Vor der Projektauswahl durch das PAG wird seitens des LAG-Managements eine fachliche Stellungnahme der jeweiligen Förderabteilung des Landes OÖ eingeholt, sofern diese für das Projekt notwendig ist. Diese Stellungnahme kann sich vor allem auf rechtlich relevante Belange oder Richtlinien (Wettbewerbsrecht, div. Verordnungen,...) beziehen oder inhaltlich beraten.

- 4) Das LAG-Management oder der/die Förderwerber/-in stellen dem PAG das Projekt in einer Sitzung vor oder eine Beschreibung in elektronischer Form wird übermittelt.
- 5) Das Projektauswahlgremium trifft, beschrieben in den Artikeln 6 bis 9, die regionalen Projektbewertungen und Beschlüsse zum Projektantrag.
- 6) Wird das Projekt positiv bewertet, wird die Förderhöhe festgelegt, die sich an den Richtlinien des Landes und dem regionalen Budgetrahmen orientiert.
- 7) Die Auswahl der Projekte ist effizient zu gestalten. Elektronische Abstimmungen erfolgen innerhalb von maximal 2 Wochen nach Aussendung. Bei Projekten, die in Sitzungen entschieden werden, werden drei Monate nach Einreichung beim PAG anberaumt. In besonders dringenden Fällen (Fristwahrung der Antragsteller/-innen) wird durch den Obmann eine Sondersitzung einberufen.
- 8) Belange des Datenschutzes für die Projektträger/-innen werden beachtet. Dies gilt insbesondere für Bilanzen, finanzielle Lage, Förderhöhe und Innovationsgrad.
- 9) Das PAG verpflichtet sich zur Verschwiegenheit nach außen (siehe Punkt 8) und bezüglich des Abstimmungsverhaltens einzelner Gremienmitglieder.

Artikel 6 Arbeitsweise

- 1) Das Projektauswahlgremium tagt in nicht-öffentlicher Sitzung in der Regel vier Mal im Kalenderjahr, bei Bedarf auch öfter.
- 2) Das Projektauswahlgremium wird vom Obmann/von der Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter/-in schriftlich bzw. per E-Mail einberufen. Einladung und Tagesordnung werden den Mitgliedern durch die Geschäftsstelle zwei Wochen vor dem Sitzungstermin übermittelt. Wünsche für Ergänzungen zur Tagesordnung sind der Geschäftsstelle eine Woche vor dem Sitzungstermin bekannt zu geben.
- 3) Die Beratungen des Projektauswahlgremiums haben vertraulichen Charakter. Die Teilnehmer/-innen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
- 4) Über alle Sitzungen wird von der Geschäftsstelle ein Ergebnisprotokoll erstellt und spätestens zwei Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern übermittelt. Bei Umlaufbeschlüssen muss das Ergebnis nachvollziehbar auf Papier gedruckt werden (jede digitale Rückmeldung).
- 5) Die Mitglieder können innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Ergebnisprotokolls der Geschäftsstelle Wünsche für Protokollkorrekturen bekannt geben. Das Ergebnisprotokoll ist angenommen, wenn von keinem Mitglied des Projektauswahlgremiums binnen dieser Frist schriftlich (auch per E-Mail) eine Äußerung dazu eingeht. Wird fristgemäß (auch per E-Mail) ein inhaltlicher Einwand erhoben, so entscheidet der Obmann/die Obfrau über die weitere Vorgangsweise. Der Obmann/die Obfrau informiert die Mitglieder durch die Geschäftsstelle unverzüglich über das Ergebnis des Verfahrens.
- 6) Beschlüsse des Projektauswahlgremiums werden von der Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Obmann/der Obfrau in geeigneter Form bekannt gegeben (sowohl dem Förderwerber als auch der Programmverantwortlichen Landesstelle).

Artikel 7

Beschlussfassung

- 1) Das Projektauswahlgremium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Projektbezogen verlassen wegen Unvereinbarkeiten nicht stimmberechtigte Mitglieder bei der jeweiligen Abstimmung den Raum. Die Balance von mehr als 51 Prozent Repräsentant/-innen der Zivilbevölkerung und ein Drittel Frauenanteil muss trotzdem gegeben sein.
- 2) Das Projektauswahlgremium fasst Beschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit.
- 3) Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied auf dem Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- 4) Dringliche Angelegenheiten können im schriftlichen Verfahren behandelt werden. Dieses Verfahren kann von jedem stimmberechtigten Mitglied im Sinne des Art. 2 Absatz (2) beim Obmann/bei der Obfrau beantragt werden. Bei Annahme des Antrags legt der Obmann/die Obfrau hierzu den Mitgliedern des Projektauswahlgremiums einen Entscheidungsentwurf vor, der mit einer genauen Begründung versehen sein muss. Die Mitglieder des Projektauswahlgremiums können sich innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung dieser Unterlage zum Entscheidungsentwurf äußern. Der Vorschlag ist angenommen, wenn sich nicht ein Drittel der Mitglieder dagegen ausspricht. Nach Ablauf dieses schriftlichen Verfahrens setzt der Obmann/die Obfrau die Mitglieder des Projektauswahlgremiums über das Ergebnis in Kenntnis.
- 5) Ist die Balance von 51 Prozent Repräsentant/-innen der Zivilbevölkerung und ein Drittel Frauenanteil im stimmberechtigten Projektauswahlgremium nicht gegeben, so kann der Beschluss auch per Umlaufbeschluss (Briefpost oder/und E-Mail oder andere digitale Plattform) erfolgen. Nichtmelden innerhalb einer Woche gilt als Zustimmung.

Artikel 8

Projektbewertung

- 1) Eine Projektbewertung ist gültig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Auswahlgremiums an der Beurteilung teilnehmen. Davon mindestens 51 Prozent aus der Zivilbevölkerung und ein Drittel Frauen.
- 2) Können Teile der Quoten nicht erfüllt werden, ist ein weiteres Mitglied aus der entsprechenden Quote zu kontaktieren. Dieses Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen eine Projektbeurteilung elektronisch nachreichen.
- 3) Die Entscheidung über die Zu- oder Absage für ein Projekt wird anhand eines einheitlichen Kriterienkataloges gefällt und richtet sich nach festgelegten Erfüllungsprozentsätzen, die eine Zu- oder Absage bedingen (siehe Artikel 9). Das Ergebnis wird dem/der Förderwerber/-in samt kurzer Stellungnahme schriftlich mitgeteilt.
- 4) Das Auswahlgremium bewertet das Projekt in Abwesenheit des Förderwerbers/der Förderwerberin.
- 5) Jedes Projekt muss von jeder einzelnen Person des PAG bewertet werden. Die einzelnen Ergebnisse werden zu einem Gesamtergebnis durch die Auswertung der einzelnen Ergebnisse zusammengeführt. Darüber wird bei einer Entscheidung innerhalb einer Sitzung eine Abschlussdiskussion geführt, die protokolliert wird.

- 6) Wegen Unvereinbarkeiten nicht stimmberechtigte Mitglieder (nach Art. 10, Pkt. 2) verlassen bei der betreffenden Bewertung den Raum. Die Balance von mindestens 51 Prozent ziviler Vertreter/-innen und mindestens einem Drittel Frauenanteil muss in jedem Fall gegeben sein.
- 7) Wenn es sinnvoll erscheint, wird das Projekt an den/die Förderwerber/-in mit der Aufforderung um Nachbearbeitung zurückgegeben. Das wird mit einer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.
- 8) Für die Möglichkeit der Nachbearbeitung eines Projektantrages muss ein Projekt einen Mindestprozentsatz (12 Punkte) erreichen.
- 9) Ein Projekt, das abgelehnt wurde, kann nicht nachbearbeitet werden.
- 10) Wird ein Projekt aus rechtlichen Gründen von der Förderstelle abgelehnt, wird es auch regional nicht genehmigt.
- 11) Liegt bereits ein Leader-Projektantrag vor, so muss der Antrag auch bei einem negativen Beschluss an das Land (SVL) geschickt werden. Dem Antrag ist eine schriftliche Begründung für die Ablehnung beizulegen.
- 12) Bei elektronischer Projektbewertung wird durch das Leader-Büro das Endergebnis erhoben, indem der Punktedurchschnitt errechnet wird und etwaige Kommentare werden zusammengefasst. Dieses Ergebnis wird den PAG-Mitgliedern und den Förderwerber/-innen elektronisch mitgeteilt.
- 13) Die Formulare sind in Papierform im LAG-Management samt Abschlussprotokoll aufzubewahren.
- 14) Es werden nur das Gesamtergebnis und Auszüge aus dem Protokoll der Abschlussdiskussion an die Förderwerber/-innen weitergeleitet.
- 15) Förderwerber/-innen haben keine Einsichtmöglichkeit in Einzelergebnisse.
- 16) Für die Festlegung der Förderhöhe wird zwischen wertschöpfenden und nicht wertschöpfenden Projekten unterschieden. Die Festlegung der Förderhöhe kann sich auch auf Teilbereiche des Projektes beschränken.

Artikel 9 Kriterien

1) Kriterien-Vorprüfung

Kriterium	Wertung
Strategie	
Das Projekt entspricht der Strategie.	
Welchem Aktionsfeld ist das Projekt zugeordnet?	<input type="checkbox"/> Aktionsfeld 1: Wertschöpfung <input type="checkbox"/> Aktionsfeld 2: Natürliche Ressourcen und kulturelles Erbe <input type="checkbox"/> Aktionsfeld 3: Strukturen und Funktionen des Gemeinwohls
In welchem Themenfeld ist das Projekt verortet?	

Fördervolumen	
Wie hoch ist das angefragte Fördervolumen?	
Ist eine Abwicklung innerhalb Leader mit diesem Fördervolumen möglich? (zu hoch?)	
Regionsbezug	
Ist die regionale Projektrelevanz gegeben?	
Synergien/Kooperationen	
Sind bereits Kooperationen angedacht?	
Gibt es noch Empfehlungen für weitere Kooperationen durch das PAG?	
Gibt es andere Fördermöglichkeiten, die genutzt werden können?	
Empfehlung zu behördlichen Vorgaben/notwendigen Unterlagen, Anpassungsempfehlungen	

weitere Vorgehensweise/Auftrag an das LAG-Management	

2) Formelle Kriterien

Kriterium	Wertung (müssen alle mit Ja beantwortet sein)	
	ja	nein
Trägt maßgeblich zur Zielerreichung der LES bei.		
Leistet einen Beitrag zur Umsetzung des Aktionsplans.		
Regelungen zur Kostenplausibilisierung werden eingehalten und das Vergaberecht wird eingehalten.		
Nachweis der fachlichen Qualität liegt vor.		

Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Projekts ist gegeben (bei wertschöpfenden Projekten).		
Kostenkalkulation ist plausibel.		
Finanzierung des Projektes ist gewährleistet.		

3) Qualitätskriterien

Qualitätskriterien	Max. Punkteanzahl = 32; für positive Projektprüfung sind mind. 17 Punkte notwendig		
	Nein (0 Punkte)	neutral (1 Punkt)	Ja (2 Punkte)
Nachhaltigkeit			
ÖKOLOGIE			
Das Projekt unterstützt eine Lebensweise, die die natürlichen Lebensgrundlagen nur in dem Maße beansprucht, wie diese sich regenerieren.			
ÖKONOMIE			
Das Projekt ist so angelegt, dass es nachhaltig weiterbetrieben werden kann.			
Das Projekt schafft bzw. erhält Arbeitsplätze in der Region.			
SOZIALES			
Das Projekt unterstützt die intergenerationelle Verteilungsgerechtigkeit.			
Das Projekt unterstützt die Inklusion aller in der Region lebenden Menschen.			
VERBINDUNG MEHRERER SEKTOREN			
Das Projekt hat Auswirkungen auf mehrere Sektoren.			
Das Projekt wird als Kooperation mehrerer Sektoren durchgeführt.			
INNOVATION			
Wird dieses Projekt zum ersten Mal umgesetzt in:			
im eigenen Umfeld			
der Gemeinde bzw. Region			
in OÖ			
KOOPERATION			
Das Projekt baut auf Vernetzung mehrerer Akteure auf.			

Im Projektteam arbeiten Personen aus unterschiedlichen Vereinen und Institutionen zusammen.	
Das Projekt ist überregional bzw. transnational.	
GLEICHSTELLUNGSORIENTIERUNG	
Das Projekt trägt zur Förderung der Frauen in der Region bei.	
Das Projekt entspricht den Prinzipien des Gender Mainstreaming.	
weitere Empfehlungen	
Summe	

Freistadt, Datum

Der Vorsitzende des Projektauswahlgremiums

Artikel 10 Unvereinbarkeitsbestimmung

- 1) Projekte, die nicht den strategischen Zielen der LES entsprechen, können nicht berücksichtigt werden, ebenso Projekte, die den budgetären Rahmen sprengen.
- 2) Mitglieder des Projektauswahlgremiums haben sich der Stimme zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:
 - a) in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen oder einer ihrer Pflegebefohlenen beteiligt sind;
 - b) in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte eines Förderwerbers bestellt waren oder noch bestellt sind;
 - c) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.
- 3) Angehörige im Sinne dieser Geschäftsordnung sind der Ehegatte, die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten Grades in der Seitenlinie, die Verschwägerten in gerader Linie, die Wahl Eltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder, Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person, sowie der eingetragene Partner.
- 4) Außerhalb des vereinbarten und durch die Regionalversammlung genehmigten Auswahlverfahrens sind Projektgenehmigungen nicht zulässig.
- 5) Projekte können nicht doppelt gefördert werden. Es gelten die allgemeinen Leader-Förderrichtlinien.
- 6) Die LAG kann LAG-Projekte auswählen. Es nehmen alle an der Abstimmung teil.
- 7) Die Leader-Geschäftsführung besitzt kein Stimmrecht.

Artikel 11

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 1) Das Projektauswahlgremium nimmt seine Tätigkeit mit der Genehmigung der lokalen Entwicklungsstrategie auf. Mit diesem Datum tritt auch diese Geschäftsordnung in Kraft.
- 2) Ansonsten endet die Tätigkeit des Projektauswahlgremiums mit dem Abschluss der lokalen Entwicklungsstrategie. Mit diesem Datum endet auch die Geltungsdauer dieser Geschäftsordnung.

II. GESCHÄFTSFÜHRUNG

Geschäftsführende Stelle des Vereins ist das Leader-Management. Dafür wird ein/e hauptamtliche/r Manager/-in bestellt, der/dem folgende Aufgaben zufallen:

- Unterstützung des Vorstandes und der Mitgliedsgemeinden bei der Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie
- Aufbau und Koordination des Netzwerkes Mühlviertler Kernland zwischen LAG, Gemeinden, Projektträger/-innen, Vereinen/Netzwerken/überregionalen Partner/-innen
- Begleitung von Projekten, Abwicklung von Förderanträgen
- Entwicklung von Projekten und Unterstützung von Projektgruppen bei deren Realisierung
- Sicherung der notwendigen Unterstützung für Projekte und Maßnahmen durch Institutionen des Landes Oberösterreich und des Bundes.

Der/die Leader-Manager/in wird durch den Vorstand bestellt und nimmt sowohl an den Zusammenkünften des LAG-Vorstandes, des Projektauswahlgremiums und des Qualitätssicherungsgremiums in beratender Funktion teil.

Der/die Leader-Manager/-in ist im Allgemeinen dem Vorstand verantwortlich. Für die Tätigkeiten und für die Beratung der Projektträger/-innen richtet sich die Verantwortung an die Vorgaben der jeweiligen Förderstellen. Das heißt, dass er/sie die Projektträger/-innen auf alle entsprechenden Förderbestimmungen aufmerksam machen muss, die der/die Förderempfänger/-innen zu akzeptieren haben.